

Allgemeine Geschäftsbedingungen Call & Surf (2).



1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom AG (im Folgenden „Deutsche Telekom“ genannt), Friedrich-Ebert-Alle 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung eines Telefonanschlusses sowie die Nutzung des dazugehörigen Verbindungstarifs und eines DSL-Zugangs sowie die Nutzung des dazugehörigen Internet-Tarifs der Deutschen Telekom. Dieses Leistungspaket wird in den nachfolgenden Ausführungen zur Verfügung gestellt:

- Call & Surf Basic (2)/T-Net mit einem T-Net Anschluss, DSL 2000 und einer Flatrate zur Datenübertragung
- Call & Surf Basic (2)/T-ISDN mit einem T-ISDN Mehrgeräteanschluss, DSL 2000 und einer Flatrate zur Datenübertragung
- Call & Surf Comfort (2)/T-Net mit einem T-Net Anschluss, DSL 6000 und einer Flatrate zur Datenübertragung
- Call & Surf Comfort (2)/T-ISDN mit einem T-ISDN Mehrgeräteanschluss, DSL 6000 und einer Flatrate zur Datenübertragung
- Call & Surf Comfort Plus (2)/T-Net mit einem T-Net Anschluss, DSL 16000 und einer Flatrate zur Datenübertragung
- Call & Surf Comfort Plus (2)/T-ISDN mit T-ISDN Mehrgeräteanschluss, DSL 16000 und einer Flatrate zur Datenübertragung

Die vorgenannten Call & Surf Comfort (2) und Call & Surf Comfort Plus (2) richten sich an Kunden mit privatem Nutzungsprofil. Call & Surf Comfort (2) und Call & Surf Comfort Plus (2) gilt nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter von Faxbroadcastdiensten, Call-Center- und Telefonmarketing-Leistungen. Call & Surf Comfort (2) und Call & Surf Comfort Plus (2) findet ferner keine Anwendung für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen des Kunden.

3 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Deutsche Telekom zustande.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Für Call & Surf (2) ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Deutschen Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
 - nicht zum Zwecke der in Ziffer 2 letzter Absatz aufgeführten Tätigkeiten.
 - dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
 - darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch – StGB -).

- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Deutschen Telekom schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die Deutsche Telekom, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
 - dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
 - sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- c) Sofern der Kunde Rechnung Online nicht per E-Mail erhält, hat er bei Call & Surf Comfort (2) und Call & Surf Comfort Plus (2) mindestens einmal monatlich seine Rechnung auf den Internetseiten von Rechnung Online abzurufen.
 - d) Bei Call & Surf Comfort (2) und Call & Surf Comfort Plus (2) hat der Kunde alle derzeit und künftig zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer/-innen bzw. alle derzeitigen und künftigen Mitarbeiter/-innen darüber zu informieren, dass mit Rechnung Online umfangreiche rechnergestützte Auswertungen ermöglicht werden, die Rückschlüsse auf das Telefonverhalten der Mitbenutzer/-innen oder Mitarbeiter/-innen zulassen. Der Kunde hat die oben genannten Personen ebenfalls darüber zu informieren, dass für diese Auswertungen gebildete Kategorien so lange in den Systemen der Deutschen Telekom gespeichert bleiben, bis eine neue Zuordnung durch den Kunden vorgenommen wird.
 - e) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der Deutschen Telekom Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
 - f) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.
 - g) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der Deutschen Telekom durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Deutschen Telekom vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
 - h) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss dürfen nur von der Deutschen Telekom ausgeführt werden.
 - i) Die Bestandteile des Telefonnetzes / ISDN sind nicht durch übermäßige Inanspruchnahme des Anschlusses zu überlasten.
 - j) Vor Inanspruchnahme der Anrufweitschaltung ist sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
 - k) Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme

me sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf PC, USB-Stick und CD-Rom dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

- l) Die Deutsche Telekom und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Call & Surf (2) und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von Call & Surf (2) verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Deutschen Telekom.

- 4.2 Die Deutsche Telekom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4.1 b) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Regelung in § 45 o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.

5 Abruf von Inhalten

Sofern Inhalte von der Deutschen Telekom zur Verfügung gestellt werden, ist es nicht gestattet, die Inhalte oder Teile derselben zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst außerhalb des vertraglich bestimmten Zweckes in irgendeiner Form zu nutzen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Telekom. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

6 Nutzung durch Dritte

- 6.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Call & Surf (2) Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder an Dritte weiterzuvermieten.
- 6.2 Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Call & Surf (2) durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- 7.2 Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 7.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die Deutsche Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab. Nutzt der Kunde Rechnung Online, gilt die Rechnung als zugegangen, wenn sie im Kundenaccount zur Verfügung steht.
- 7.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise der Deutschen Telekom sind umgehend nach Zugang der Rechnung bei der in der Rechnung genannten [Niederlassung](#) der Deutschen Telekom zu erheben. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der

Deutschen Telekom eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Deutsche Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- 9.1 Die Deutsche Telekom ist im Falle der Entgeltregulierung verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten, überprüften oder angeordneten Preise oder entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu vereinbaren. Verträge, die andere Preise oder entgeltrelevante Bestandteile enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass die genehmigte, überprüfte oder angeordnete Preis bzw. die entgeltrelevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteile treten. Solche Änderungen wird die Deutsche Telekom dem Kunden schriftlich mitteilen. Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Deutsche Telekom wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei Deutschen Telekom eingegangen sein.
- 9.2 Beabsichtigt die Deutsche Telekom sonstige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder der Preise, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Die Deutsche Telekom wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.

10 Verzug

- 10.1 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens fünfundsiebzig Euro in Verzug, kann die Deutsche Telekom Call & Surf (2) auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45k TKG sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 10.2 Kommt der Kunde
- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht,
- in Verzug, so kann die Deutsche Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 10.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Deutschen Telekom vorbehalten.

11 Absicherung eines zugesagten Bereitstellungstermins

- 11.1 Hält die Deutsche Telekom einen mit der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagten Termin für die Bereitstellung eines Anschlusses nicht ein, wird dem Kunden folgender Betrag gutgeschrieben:
- a) für einen Call & Surf (2) mit T-Net Anschluss
- 10,23 EUR bei einer Verspätung von einem bis zehn Werktagen,
 - 20,45 EUR bei einer Verspätung von elf bis zwanzig Werktagen,
 - 33,24 EUR bei einer Verspätung von mehr als zwanzig Werktagen;
- b) für einen Call & Surf (2) mit T-ISDN Mehrgeräteanschluss
- 20,45 EUR bei einer Verspätung von einem bis zehn

- Werktagen,
- 40,91 EUR bei einer Verspätung von elf bis zwanzig Werktagen,
- 66,47 EUR bei einer Verspätung von mehr als zwanzig Werktagen.

Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Gutschrift erfolgt auch dann, wenn der Termin einvernehmlich auf Veranlassung der Deutschen Telekom verschoben wird. Keine Gutschrift erfolgt, wenn der Kunde die verzögerte Bereitstellung zu vertreten hat.

- 11.2 Die Deutsche Telekom verrechnet die Gutschrift mit den Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 11.3 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

12 Gewährleistung

Bei dem Kunden im Rahmen von Call & Surf Comfort Plus (2) überlassenen Installationspaket gelten die nachfolgenden Gewährleistungsrechte: Bei fehlerhafter Ausführung der Installation bzw. der zusätzlichen Leistungen kann der Kunde von der Deutschen Telekom Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde in Bezug auf die Installation bzw. die zusätzlichen Leistungen Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises und, sofern die Deutsche Telekom den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Die Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der Deutschen Telekom zwei Jahre ab Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 13.

13 Haftung

- 13.1 Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die Deutsche Telekom nach den Regelungen des TKG.
- 13.2 Im Übrigen haftet die Deutsche Telekom bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
- 13.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Deutsche Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die Deutsche Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Deutsche Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.4 Für den Verlust von Daten haftet die Deutsche Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 13.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- 13.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.
Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

14 Vertragslaufzeit/Kündigung

- 14.1 Die Mindestvertragslaufzeit für die Standardleistung von Call & Surf (2) beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen [Niederlassung](#) der Deutschen Telekom oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils zwölf Monate, wenn nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
 - 14.2 Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen sind für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen [Niederlassung](#) der Deutschen Telekom oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
Kündigt der Kunde ein Vertragsverhältnis über zusätzliche Leistungen vor Ablauf eines Monats nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er einen monatlichen Preis zu zahlen.
Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über Zusätzliche Leistungen.
 - 14.3 Das Recht der Vertragspartner, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für die Deutsche Telekom insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Kunde die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten erheblich verletzt.
Die zusätzliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- ## 15 Sonstige Bedingungen
- 15.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Telekom auf einen Dritten übertragen.
 - 15.2 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.t-com.de/agb einsehbar.
 - 15.3 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit der Deutschen Telekom über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.
 - 15.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.